

Widerspruch Datenübermittlung an die Bundeswehr

Der Bundestag hat am 28. April 2011 das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (WehrRÄndG 2011) beschlossen. Nach diesem Gesetz können Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, sich ab 1. Juli 2011 freiwillig für den Wehrdienst verpflichten.

Mit der Änderung des Wehrpflichtgesetzes wird die Aussetzung der Wehrpflicht unter Fortentwicklung des freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz realisiert. Damit verbunden ist das Ziel einer Reduzierung der Truppenstärke auf bis zu 185.000 Soldaten. Die Wehrpflicht bleibt im Grundgesetz verankert und kann bei Bedarf mit einfacher Mehrheit vom Bundestag wieder eingeführt werden. Mit der Aussetzung der Pflichtdienste wird die Wehrpflicht also nicht abgeschafft. Die Öffnung des freiwilligen Wehrdienstes für Frauen stellt eine weitere Maßnahme zur Gleichstellung von Frauen im Wehrdienst dar.

Ab 1. Juli 2011 wird die regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörde an die Kreiswehrrersatzämter zum Zwecke der Mustervorbereitung und der Wehr- und Zivilüberwachung ausgesetzt. Mit der Neuregelung im Wehrpflichtgesetz werden die Meldebehörden verpflichtet, dem Bundesamt für Wehrverwaltung einmal jährlich die Daten (Familiennamen, Vornamen und aktuelle Anschrift) von Männern und Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden, zu übermitteln.

Die Übermittlung der Daten des Jahrgangs 2003 an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erfolgt Ende Februar 2020.

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, widersprechen Sie bitte bis spätestens 20.2.2020 beim Bürgerservice der Stadt Sachsenheim (buergerservice@sachsenheim.de).

Die Datenerhebung an das Bundesamt für Wehrverwaltung dient dazu, Adressen zu erhalten, um den betreffenden Personen Informationsmaterial über die Streitkräfte zukommen zu lassen. Die betroffenen Personen haben ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung zu diesem Zweck. Machen Bürgerinnen und Bürger von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch, dann unterbleibt die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Der Widerspruch muss schriftlich beim Bürgerservice in Sachsenheim eingereicht werden. Entsprechende Vordrucke können beim Bürgerservice in Sachsenheim oder auf den örtlichen Verwaltungsstellen angefordert werden.